



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 2 zum Kreisschreiben zum Übergangsrecht zur Stabilisie- rung der AHV (KS-R AHV21)**

Gültig ab 1. Januar 2026

**Stand: 1. Januar 2026**

318.303.05 d KS-R AHV21

10.25

## **Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2026**

Die Umsetzung der 13. Altersrente tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Der Nachtrag 2 enthält eine Präzisierung betreffend des Rentenzuschlages für die Frauen der Übergangsgeneration, die die Altersrente im Referenzalter beziehen. Dieser Zuschlag wird bei der Be- rechnung der 13. Altersrente nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Präzisierungen und Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

3010      Die monatlichen Kürzungssätze sind für die Frauen, welche von der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters betroffen sind, unter Berücksichtigung der längeren Vorbezugsdauer auszuwählen ([Rz 3027](#) und [3031](#)).

Beispiel:

Eine Frau geboren am 15. Mai 1961 bezieht ihre Altersrente mit 62 Jahren ab Juni 2023 vor. Im Zeitpunkt des Rentenvorbezugs gilt der Kürzungssatz von 13,6%. Das Referenzalter von 64 Jahren und 3 Monaten erreicht sie im August 2025. Die Gesamtdauer des Vorbezugs beträgt 2 Jahre und 3 Monate. Das DJE im Zeitpunkt des Vorbezugs ist tiefer oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente ([Art. 34 AHVG](#)). Zur Ermittlung des definitiven Kürzungsbetrags gemäss [Art. 56<sup>quater</sup> Abs. 1 Bst. a AHVV](#) gilt der Kürzungssatz von 2,3 % (vgl. [Rz 3008 ff.](#)).

5001.1      Der monatliche Rentenzuschlag wird bei der Berechnung der 13. Altersrente nicht berücksichtigt (Rz 1002 [KS 13. AR](#)).